



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-7251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/67-I/6/89

28. April 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3301/AB
1989 -04- 28
zu 3528/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster, Auer, Freund, Hofer und Kollegen haben am 17. März 1989 unter der Nr. 3528/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend eine Püfung der Schadenersatzansprüche von Bauern beim angeblichen "Hormonskandal" durch die Finanzprokuratur gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wann haben Sie eine Prüfung durch die Finanzprokuratur veranlaßt?
- 2) Hat diese Ihnen schon einen Bericht vorgelegt?
- 3) Wenn ja, wann hat diese Ihnen ein Prüfungsergebnis vorgelegt?
- 4) Werden Sie den Anfragestellern den Prüfungsbericht zur Verfügung stellen?
- 5) Wenn ja, wann?
- 6) Wenn nein, welche Möglichkeiten einer Information sehen Sie sonst?
- 7) Wenn die Finanzprokuratur auch die Auffassung vertritt, daß ein Schadenersatzanspruch besteht, wann wird dieser ausbezahlt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Finanzprokuratur wurde am 6. Dezember 1988 ersucht, den Fall zu prüfen.

Zu den Fragen 2 bis 6:

Eine Stellungnahme durch die Finanzprokuratur erfolgte am 12. Jänner 1989. In dieser wurde u.a. festgehalten, daß gemäß § 8 Amtshaftungsgesetz (AHG) ein allfälliger Schaden obligatorisch in einem vorgeschalteten Aufforderungsverfahren schriftlich und außergerichtlich beim zuständigen Rechtsträger (in diesem Fall der Bund) geltend zu machen ist. Im gegenständlichen Fall erfolgte durch die betroffenen Landwirte bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Aufforderung zur Schadenersatzleistung.

Eine Kopie der Stellungnahme der Finanzprokuratur wird der Anfragebeantwortung beigelegt.

Zu Frage 7:

Aufgrund einer Anfrage des Präsidenten der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer ÖR Gurtner, der eine Sachverhaltsdarstellung der Oberösterreichischen Tierzucht-Abteilung beilag, nahm die Finanzprokuratur am 23. März 1989 neuerlich zur Sache Stellung. Demnach stimmt die Finanzprokuratur - ohne rechtliches Präjudiz einem außergerichtlichen Vergleich in analoger Anwendung des § 273 ZPO aus Gründen der Vermeidung zweifelhaften Prozeßaufwandes einer Abschlagzahlung in der Höhe von je S 10.000,-- zu. Es ist daher in Aussicht genommen, den beiden Antragstellern bei gleichzeitigem Verzicht auf eine weitere Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eine Pauschalabgeltung in der Höhe von je S 10.000,-- zu leisten. Die weitere Abwicklung des Verfahrens erfolgt in Kontakt mit dem Präsidenten der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer und wurde bereits in die Wege geleitet.

Die Zahlung wird spätestens innerhalb von vier Monaten nach Einlangen der durch die beiden Landwirte unterfertigten oben angeführten Verzichtserklärungen erfolgen.



FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

S t e l l u n g n a h m ezu Zl. 79.186/40-VII/A/3/88

Grundsätzlich haften gem. § 1 Absatz 1 Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl 20/1949, der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen und zunächst gem. § 8 AHG obligatorisch in einem vorgeschalteten Aufforderungsverfahren schriftlich und außergerichtlich beim zuständigen Rechtsträger geltend zu machen. Dieser hat sich sodann innerhalb von drei Monaten zu äußern, ob er den Anspruch anerkennt oder nicht.

Beabsichtigt ein Geschädigter auf Grund dieser Bestimmung einen Ersatzanspruch gegen den Bund geltend zu machen, so hat er überdies gemäß § 1 Abs 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 1.2.1949, BGBl 1949/45, die in § 8 AHG vorgesehene schriftliche Aufforderung an die Finanzprokurator zu richten. In dieser Aufforderung ist das rechtswidrige Verhalten zu schildern, das nach Meinung des Geschädigten den Ersatzanspruch zu begründen geeignet war, und der Ersatzanspruch genau

zu beziffern; ferner soll der Geschädigte die Dienststelle bezeichnen, deren Organ sich nach seinen Behauptungen rechtswidrig verhalten hat. Kann sich der Geschädigte hierbei auf Akten einer Dienststelle berufen, so hat er die Geschäftszahl anzugeben. Allfällige in Händen des Geschädigten befindliche Urkunden sind in Ur- oder Abschrift anzuschließen (§ 1 Abs. 2).

Die Finanzprokuratorat verständigt den Geschädigten, ob sein Ersatzanspruch anerkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird (§ 2).

Im konkreten Fall erscheint auf Grund der Aktenlage durchaus denkbar, daß durch die (vorübergehende) Bestandsperre den einzelnen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben ein Schaden (Verdienstentgang) entstanden ist. Allerdings sind diese potentiell Geschädigten bislang noch nicht im Sinne der oben dargestellten Rechtslage an die do. Zentralstelle und/oder Finanzprokuratorat zwecks Aufforderung zur Schadenersatzleistung herangetreten, welche Vorgangsweise jedoch Voraussetzung wäre, eine Ersatzleistung überhaupt in Betracht zu ziehen. Selbst für diesen Fall bliebe aber dann immer noch zu prüfen, ob die gegenständlichen Analysen auf Basis der derzeit bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit entsprechender Sorgfalt und den notwendigen Hilfsmitteln bzw. Apparaten durchgeführt worden sind.

Zusammenfassend empfiehlt die Finanzprokuratorat daher, die Geltendmachung allfälliger Ersatzforderungen abzuwarten und hinsichtlich möglicher Schäden vorläufig nichts weiter zu veranlassen.

12. Jänner 1989

Im Auftrag:



(Dr. Limberg)